

Aktenzeichen: 5 AZR 120/80
Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 26. Mai 1982

Az. 5 AZR 120/80

I. Arbeitsgericht
Dortmund

Urteil vom 9. November 1978

Az. 3 Ca 3046/78

II. Landesarbeitsgericht
Hamm

Urteil vom 13. September 1979

Az. 10 Sa 1580/78

Für die Amtliche Sammlung:	Nein
Für die Fachpresse:	Nein

Entscheidungsstichwort:

Rückzahlung überzahlter Vergütung im öffentl. Dienst

Gesetz:

BAT § 70 Abs. 2; TVG § 4 Ausschlussfristen; BGB § 242 Unzulässige
Rechtsausübung

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 120/80

10 Sa 1580/78 Hamm

Verkündet am
26. Mai 1982

Schartel,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. Mai 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richterinnen Michels-Holl und den Richter Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Polcyn und Dr. Hirt für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 13. September 1979 - 10 Sa 1580/78 - aufgehoben.
2. Die Berufung des Landes gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Dortmund vom 9. November 1978 - 3 Ca 3046/78 - wird zurückgewiesen.
3. Das Land hat die Kosten der Berufung und der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Das klagende Land fordert von der Beklagten Rückerstattung zuviel gezahlter Bezüge.

Die Beklagte war vom 9. September 1974 bis 11. Dezember 1974 als angestellte Lehrerin in einer Grundschule in Dortmund beschäftigt. Am 12. Dezember 1974 wurde sie in das Beamtenverhältnis übernommen. Bis dahin hatte sie noch keine Bezüge erhalten. Das Schulamt für die Stadt Dortmund als untere Schulaufsichtsbehörde hatte der Beklagten am 6. Dezember 1974 mitgeteilt, es sei erforderlich, das mit ihr bestehende Vertragsverhältnis für die Zeit bis zur Aushändigung der Ernennungsurkunde als Beamtin in Form eines Angestelltenvertrages nach BAT zu regeln. Am 12. Dezember 1974 schlossen die Parteien einen schriftlichen Arbeitsvertrag, aufgrund dessen die Beklagte unter Einreihung in die VergGr. III BAT vom Tage ihres Dienstantritts an als Angestellte eingestellt wurde. Nach Übernahme in das Beamtenverhältnis war die Beklagte noch bis zum 31. Januar 1976 an der Grundschule in Dortmund tätig. Auf ihren Antrag hin wurde sie am 1. Februar 1976 nach Berlin versetzt.

Für die Zeit ihrer Angestelltentätigkeit erhielt die Beklagte erstmals Ende Januar eine Abschlagszahlung in Höhe von 6.000,-- DM. Mit Schreiben vom 27. Februar 1975 teilte das Landesamt für Besoldung und Versorgung der Beklagten mit, daß sie unter der näher angegebenen Personalnummer geführt und die laufende Zahlung ihrer Bezüge im März 1975 aufgenommen werde; der Abschlag werde mit der Nachzahlung verrechnet. Die Beklagte erhielt im Monat März 1975 eine Vergütungsmitteilung, die mit einem Nettobetrag in Höhe von 3.863,80 DM abschloß. Diesen Betrag hat die Beklagte erhalten.

Mit Schreiben vom 24. August 1977 forderte das Landesamt für Besoldung und Versorgung einen Betrag von 4.455,30 DM netto zurück mit der Begründung, die Beklagte habe lediglich bis zum 11. Dezember 1974 Anspruch auf Vergütung gehabt; in Wirklichkeit sei ihr die Vergütung aber bis zum 28. Februar 1975 ausgezahlt worden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Das klagende Land hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, 4.455,30 DM nebst
4 % Zinsen seit dem 30. August 1978 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie
hat geltend gemacht, ein etwaiger Rückzahlungsanspruch sei
gemäß § 70 Abs. 2 BAT verfallen.

Das klagende Land hat dagegen die Auffassung vertreten,
die Ausschlussklausel des § 70 Abs. 2 BAT sei nicht anwendbar,
da die Zahlungen für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsver-
hältnisses erfolgt seien und es sich daher nicht um Ansprüche
aus dem Arbeitsvertrag handle.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die
Berufung des Landes hat das Landesarbeitsgericht das Urteil
des Arbeitsgerichts abgeändert und die Beklagte - unter Kla-
geabweisung im übrigen - verurteilt, an das klagende Land
3.847,22 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 30. August 1978 zu
zahlen. Mit ihrer Revision verfolgt die Beklagte ihren An-
trag auf Klageabweisung weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Der Anspruch des klagenden Landes scheitert daran, daß
es die Ausschlussfrist des § 70 Abs. 2 BAT versäumt hat. Die
Beklagte verstößt nicht gegen Treu und Glauben, wenn sie
sich auf die Ausschlussfrist beruft.

1. Dem klagenden Land stand nach § 1 des schriftlichen An-
stellungsvertrages und aus ungerechtfertigter Bereicherung
ein Anspruch auf Rückzahlung der unstreitig zuviel gezahlten
Vergütung zu. Der Rückzahlungsanspruch ist mit der Über-
zahlung fällig geworden. Das war spätestens im März
1975 der Fall. Das klagende Land hat den Anspruch erstmals
mit seinem Schreiben vom 24. August 1977 erhoben. Zu
diesem Zeitpunkt war der Rückzahlungsanspruch jedoch
nach § 70 Abs. 2 BAT verfallen. Die Ausschlussfrist be-
ginnt mit der Fälligkeit zu laufen, unabhängig davon,
wann der Arbeitgeber von der Überzahlung und damit vom

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Bestehen des Rückforderungsrechtes Kenntnis erlangt hat (BAG AP Nr. 64 zu § 4 TVG Ausschlußfristen).

2. Im Streitfall findet die Ausschlußfrist des § 70 Abs. 2 BAT Anwendung.

a) Während § 70 Abs. 1 BAT nur Ansprüche des Arbeitnehmers betrifft, müssen nach § 70 Abs. 2 BAT "andere Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag innerhalb einer Ausschlußfrist von drei Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend gemacht werden, soweit der Tarifvertrag nichts anderes bestimmt". Nach Wortlaut und Zweck dieser Tarifnorm fallen Ansprüche des öffentlichen Dienstherrn auf Rückzahlung überzahlter Vergütungen unter diese dreimonatige Ausschlußfrist. Das hat der Senat in seinem Urteil vom 28. Februar 1979 (5 AZR 728/77 - AP Nr. 6 zu § 70 BAT) bereits ausgesprochen. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob der Rückforderungsanspruch auf vertragliche Vereinbarung oder auf ungerechtfertigte Bereicherung gestützt wird. Für die Frage, ob ein "Anspruch aus dem Arbeitsvertrag" im Sinne von § 70 Abs. 2 BAT vorliegt, ist nicht die materiell-rechtliche Anspruchsgrundlage entscheidend, sondern der Entstehungsbereich des Anspruchs. Dieser liegt bei der Rückforderung überzahlter Vergütungen in dem Arbeitsverhältnis (BAG Urteil vom 26. April 1978 - 5 AZR 62/67 - AP Nr. 64 zu § 4 TVG Ausschlußfristen, zu I 3 und 4 der Gründe). Die Ausschlußfrist gilt auch für unstrittige Ansprüche (BAG AP Nr. 6 zu § 70 BAT).

b) Diese Grundsätze, an denen der Senat festhält, sind auch dann anzuwenden, wenn die Überzahlung erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfolgt ist.

aa) Das Landesarbeitsgericht hat die Auffassung vertreten, wenn der Arbeitgeber Vergütung für Zeiträume zahle, in denen zwischen den Parteien ein Arbeitsverhältnis nicht mehr bestanden habe, könne der Rückzahlungsanspruch nicht als "anderer Anspruch aus dem Arbeitsvertrag" im Sinne von § 70 Abs. 2 BAT angesehen werden. Es hat dies im Anschluß an die Urteile des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

26. August 1977 - 4 Sa 747/77 - und vom 11. Februar 1977 - 13 Sa 624/76 - und des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 10. Februar 1978 - 5 Sa 1305/77 - damit begründet, zwischen dem beendeten Arbeitsverhältnis und dem Rückforderungsanspruch bestehe nur ein "weiter und lockerer Zusammenhang", der Rückforderungsanspruch habe nur einen "losen Bezug" zu dem beendeten Arbeitsverhältnis.

bb) Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden.

Der Vierte Senat hat inzwischen zu dieser Frage Stellung genommen und entschieden, daß die Ausschlußfrist des § 70 Abs. 2 BAT auch Gehaltsüberzahlungen über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus erfaßt (BAG Urteil vom 11. Juni 1980 - 4 AZR 443/78 - AP Nr. 7 zu § 70 BAT. Dies wird damit begründet, auch dann, wenn der Arbeitgeber nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Vergütung für Zeiträume zahle, in denen zwischen den Parteien kein Arbeitsverhältnis mehr bestanden hat, leiste er die Überzahlung nur im Hinblick auf das Arbeitsverhältnis.

Dieser Auffassung ist zuzustimmen. Auch bei einer solchen irrtümlichen Zahlung ist ein Sachzusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis zu bejahen. Anlaß und Sachgrund für die Leistung ist auch in diesem Falle noch das Arbeitsverhältnis. Es kann keinen Unterschied machen, ob der Arbeitgeber bei bestehendem Arbeitsverhältnis versehentlich Ansprüche berücksichtigt, die dem Arbeitnehmer nicht zustehen, oder ob er bei der Gehaltszahlung versehentlich von einem zu langen Zeitraum ausgeht und die Vergütung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus zahlt. In beiden Fällen ist das Arbeitsverhältnis Anlaß für die Überzahlung und der Rückzahlungsanspruch steht in engem Zusammenhang mit dem inzwischen beendeten Arbeitsverhältnis.

cc) Im vorliegenden Falle kommt hinzu, daß die Beklagte während des Bestehens des Arbeitsverhältnisses überhaupt keine Vergütung ausbezahlt bekommen hat. Die Beklagte hat erstmals im Januar 1975, als sie bereits Beamtin war, Vergütung für die Zeit ihrer Anstellung als Lehrerin

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

erhalten, und zwar in Form einer Abschlagszahlung. Die Vergütungsmittelteilung für die berechtigten Ansprüche der Beklagten ist erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses erstellt worden. Wenn hierbei eine Überzahlung erfolgt, so steht diese immer im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis, gleichgültig, ob es sich hierbei um eine Zuvielzahlung für die Zeit der Angestelltentätigkeit oder um eine Zahlung über die Zeit der Angestelltentätigkeit hinaus handelt.

3. Die Beklagte handelt auch nicht treuwidrig, wenn sie sich auf den Ablauf der tariflichen Ausschußfrist beruft.

a) Der das gesamte Privatrecht beherrschende Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) gilt auch bei der Anwendung tariflicher Ausschußfristen (BAG AP Nr. 6 zu § 70 BAT, zu II der Gründe; BAG Urteil vom 3. Dezember 1970 - 5 AZR 208/70 - AP Nr. 46 zu § 4 TVG Ausschußfristen; Wiedemann/Stumpf, TVG, 5. Aufl., § 4 Rz 404 ff.). Die Berufung auf eine tarifliche Ausschußfrist kann treuwidrig sein, wenn eine Vertragspartei den Vertragspartner durch aktives Handeln von der Einhaltung der Ausschußfrist abhält. Nach der Entscheidung des Vierten Senats vom 11. Juni 1980 - 4 AZR 443/78 - (AP Nr. 7 zu § 70 BAT) soll entsprechendes gelten, wenn erhebliche Beträge überzahlt sind, der Arbeitnehmer dies erkennt und ihm deshalb die Verpflichtung obliegt, dem Arbeitgeber die Überzahlung anzuzeigen, sofern dieser hiervon nicht vor Ablauf der Ausschußfrist ohnehin Kenntnis erlangt hat.

b) Auch wenn man danach von dem Arbeitnehmer verlangt, aktiv den Ablauf der Ausschußfrist zu verhindern, kann im vorliegenden Fall der Beklagten nicht vorgeworfen werden, sie habe entsprechende Verpflichtungen versäumt und verstoße gegen Treu und Glauben, wenn sie sich auf die Ausschußfrist beruft. Insoweit ist schon zweifelhaft, ob hier eine erhebliche Überzahlung vorlag. In dem vom Vierten Senat entschiedenen Fall belief sich die Überzahlung bei einer Dauer des Arbeitsverhältnisses von knapp zwei Monaten auf mehr als 11.600,-- DM. Hier hat

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

die Beklagte, die mehr als drei Monate als Angestellte beschäftigt war, 3.800,-- DM zuviel erhalten. Hinzukommt aber vor allem, daß die Überzahlung aus der von dem klagenden Land im Prozeß überreichten Vergütungsmitteilung nicht ohne weiteres ablesbar war. So sind zwar im Stammbblatt Vergütungsbezüge für Januar und Februar 1975 aufgeführt; es fehlt jedoch in der Sollfeststellung der Betrag für November 1974. Vor allem aber konnte die Beklagte sich sagen, daß die Überzahlung ohne ihr Zutun bekannt war. Denn in der Vergütungsmitteilung ist für Dezember 1974 zutreffend nur ein anteiliges Gehalt von 11/31 ausgeworfen. Unter diesen Umständen durfte die Beklagte davon ausgehen, daß ihr Ausscheiden als Angestellte im Dezember 1974 der Landesanstalt für Besoldung und Versorgung nicht verborgen geblieben war. Da sie anschließend als Beamtin im Landesdienst verblieben war, lag es für die Beklagte, selbst wenn sie sich über eine Zahlung für Januar und Februar 1975 klar geworden sein sollte, um so näher anzunehmen, die gleiche Stelle, die für ihre weitere Vergütungszahlung verantwortlich war, werde etwaige Fehler richtigstellen und Überzahlungen verrechnen. Mit einer Desorganisation, bei der Fehler erst mehr als zwei Jahre später erkannt wurden, brauchte sie nicht zu rechnen. Deshalb war sie auch nicht gehalten, den Folgen einer Ausschlußfrist entgegenzuwirken.

Dr. Thomas

Polcyn

Michels-Holl

Dr. Hirt

Schneider



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

